

Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe

Die Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe wurde am 28.06.2022 laut kundgemachten Landesgesetzblatt Nr. 46/2022 erlassen. Gleichzeitig wurde die Steiermärkische Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabe sowie das Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 geändert.

Im Zuge dieser Gesetzesänderung wurde die bisher geltende Ferienwohnungsabgabe aufgehoben und durch die Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe ersetzt.

Auf Grundlage der Verordnung über die Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe, die auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.09.2023 erlassen wurde, wird diese Abgabe nun vorgeschrieben.

Der Abgabensatz pro m² beträgt für beide Abgaben € 10,--.

Berechnung für die Zweitwohnsitzabgabe:

Bemessungsgrundlage (Nutzfläche in m²)	Abgabensatz	Zwischen- summe*	volle Kalenderwochen mit Meldung als Zweitwohnsitz (Nebenwohnsitz/weite- rer Wohnsitze)	Zweitwohnsitzabgabe
m ²	€ 10,--	€		€

Berechnung für die Wohnungsleerstandsabgabe:

Bemessungsgrundla- ge (Nutzfläche in m²)	Abgabensatz	Zwische- nsumme	volle Kalenderwo- chen ohne Wohnsitzme- ldung	Wohnungsleerstandsabgabe*
m ²	€ 10,--	€		€

Die Abgabenpflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr bekannt zu geben.

Ausnahmen entnehmen Sie dem **Steiermärkische Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz (StZWAG)**